

Dienstag, den 7. Jänner 1823.

Subernial-Verlautbarungen.

3. 1449. **V e r o r d n u n g** ad Nro. 15019^m
von dem k. k. inner-österreichisch-küstenländischen Appellationsgerichte.

(2) Seine k. k. Majestät haben über die von diesem Obergerichte gemachte Anfrage in Betreff des Verfahrens bey der Pfändung und Abstiftung der Unterthanen, wegen rückständigen Urbarialgaben, mit erflossenem Hofdecrete der k. k. Obersten Justizstelle vdo. 21. October, Erh. 2. November d. J. Ihren höchsten Willen dahin zu erkennen gegeben, daß Höchst dieselben gegen die bereits dießfalls von der k. k. vereinigten Hofkanzley erlassene Verordnung aus dem Gesichtspuncte der Justizverwaltung nichts zu erinnern finden.

Diese hohe Hofkanzley-Verordnung vom 11. April dieses Jahrs lautet wörtlich dahin:

„Das in Ägypten aufrecht erhaltene Pfändungs- und Abstiftungs-Recht der Dominien gegen ihre Grundunterthanen besteht wesentlich darin, daß sie dieses Recht mit freisämlicher Bewilligung ohne einer Liquidations- oder Executions-Klage ausüben können. Die wirkliche Vornahme der Pfändungen und der Abschätzung aber ist eine gerichtliche Amtshandlung, wobey die Befehle die Vorschriften der Gerichtsordnung zu beobachten verordnen, und wobey sonderheitlich auch die allenfälligen befangenen Rechte dritter Personen beobachtet werden müssen.“

„Da nun in Ägypten gegenwärtig mit den grundherrschaflichen Rechten keine Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden ist, so liegt es in der gesetzlichen Ordnung, daß die Dominien, so ferne ihnen nach der Bezirks-Einrichtung auch keine delegirte Gerichtsbarkeit zusteht, zur Ausführung der Pfändung und Abstiftung mit Beybringung der freisämlichen Bewilligung die betreffenden Bezirksgerichte requiriren, welche sich jedoch in eine Beurtheilung des Rechtes und der Liquidität der grundherrlichen Forderung nicht einzulassen haben, sondern nur zur Ausführung des gesetzlich bestehenden grundherrlichen Pfändungs- und Abstiftungsrechtes, welche nach Vorschrift der Gerichtsordnung vorgenommen werden muß, die gerichtliche Assistenz leisten, wobey jedoch rücksichtlich des Forderungsrechtes und der Liquidität, falls von dem erequirten Grundunterthan dagegen eine Beschwerde erhoben wird, immer nur das Dominium im politischen Wege, und zwar nach Vorschrift des Unterthanspatents verantwortlich bleibt.“

Sämmtliche Bezirksgerichte werden demnach auf die genaueste Befolgung dieser höchsten Vorschrift in vorkommenden Fällen angewiesen.

Klagenfurt den 5. November 1822.

Raphael Freyherr v. Nell,

Vice-Präsident.

Anton Ritter v. Födransperg,

Inn. Dest. Appellations-Rath.

Johann Michael Steffn,
Inn. Dest. Appell. Rath.

3. 1450.

Verlautbarung

Nro. 15808.

des Concurses für die Kreisärzten-Stelle zu Spalato in Dalmatien.

(2) In Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 21. v. M., Z. 3399, wird der Concurß für die Kreisärztenstelle zu Spalato in Dalmatien mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl. W. W. mit dem Besatze eröffnet, daß diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre gehörig belegten Gesuche spätestens bis 20. Hornung 1823 dem dalmatinischen Gubernium in Zara zu überreichen, und sich über die vollkommene Kenntniß der italienischen und illyrischen Sprache auszuweisen haben.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach den 20. December 1822.

Joseph v. Azula, k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1557.

Kundmachung.

ad Nro. 16187.

(2) Es ist nach dem zu Debreczin verstorbenen Johann Vogt den Enkeln desselben, Joseph, Adalbert und Anton Vogt, da ihre Vater Andreas, welcher zu Szöllös im Ugocser Comitate, und respective Anton, welcher zu Szigetsh im Marinarosser Comitate sich aufhielt, früher mit Tode abgegangen waren, eine Erbschaft, und zwar dem Joseph Vogt, Sohne des obgenannten Szöllöser Andreas Vogt, mit 281 fl. 14 kr. C. M., dem Adalbert und Anton aber, Söhnen des gedachten Szigetsher Ant. Vogt, jedwedem mit 70 fl. 18 kr. C. M. zugefallen. Da aber diese Erben dermahl vom Hause abwesend sind, und ihr jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird selben hiermit kund gemacht, daß sie sich wegen Behebung dieser Erbschaft mit den gehörigen Ausweisen über ihre Abkunft und ihr Erbfolge-recht bey der königl. ungarischen Statthalterey anzumelden haben.

Wien den 22. November 1822.

3. 1460.

Concurß-Ausschreibung.

ad Nro. 16553.

(2) Für die an der k. k. deutsch-italienischen Hauptschule zu Veglia zu besetzende Lehrstelle der dritten Classe, womit ein Gehalt von Vierhundert Gulden aus dem k. k. Schul-fonde verbunden ist, wird hiermit der Wittconcurß bis letzten Hornung 1823 eröffnet.

Alle, welche um selbe anzuhalten gedenken, haben ihre eigenhändig geschriebenen, an Seine k. k. apostolische Majestät stylisirten Wittgesuche, welche mit dem Taufscheine, Moralitäts-, Gesundheits-, Sprachen- und Lehrfähigkeits-Zeugnissen, so wie mit andern ihre etwanige Amtsleistung oder Verdienste erweisenden Documenten versehen seyn müssen, bis zum obgedachten Concurß-Termine an dieses k. k. Gubernium einzusenden und es wird zugleich bemerkt, daß zur Erlangung dieses Dienstes nebst der vollkommenen Kenntniß der deutschen Sprache, auch jene der italienischen erforderlich ist.

K. K. illyr. k. k. Gubernium. Triest am 20. December 1822.

3. 1461.

Witt-Concurß-Verlautbarung.

ad Nro. 16554.

(2) An der k. k. deutsch-italienischen Hauptschule zu Cherso im Mitterburger Kreise wird mit dem künftigen Schuljahre die zweyte Classe eröffnet werden, mit deren Lehramte ein Gehalt von Dreyhundert Gulden aus dem Schul-fonde verbunden ist.

im Rathszimmer im Landhause ersten Stockes auf den 15. Jänner 1823 Vormittags um 9 Uhr bestimmten Citation an den Mindestfordernden überlassen werde; wozu die Piesfronten zu erscheinen hiermit vorgeladen werden.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte zugleich Criminalgerichte in Krain. Laibach den 25. October 1822.

Z. 1440.

(3)

Nro. 7008.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain werden über Ansuchen des Hrn. Michael Grafen Coronini v. Kronberg, zur Vervollständigung der von dem vorbestandenen k. k. krainerischen Landrechte mit Bescheid vom 20. Mai 1804, Nro. 728 beivilligten Ausfertigung der Amortisationsbedicte alle jene, welche auf das vom Herrn Carl Grafen v. Kobenzel, dem Johann Bapt. Fortuna unterm 24. April 1747 verbriefene, am 24. April 1770 auf die Herrschaft Lueg und Boisch intabulirte Cautionscapital pr. 500 fl. und diebaldige Interessen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, aufgefordert, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des Herrn Bittstellers die obgedachte Cautionsurkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 3. December 1822.

Z. 1441.

(3)

Nr. 7110.

Von dem kais. kön. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz v. Andrioli in proprio, und als Vater und gesetzlichen Vormundes seiner minderjährigen Kinder Carl, August, Joseph und der Clementine Maria, dann der großjährigen Franz, Eduard und der Fräule Wilhelmine v. Andrioli, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 25. Juny 1820 alhier ab intestato verstorbenen Adolph v. Andrioli, Accessisten bey der k. k. allr. Banal-Administration, die Tagsatzung auf den 27. Jänner 1823 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach am 10. December 1822.

Z. 1442

(5)

Nro. 7180.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Pommer, Bombardeur bey dem 2ten Feldzeug, Artillerie, Regimente, dann Anton Pommer und des Jacob Gillsch, Vormundes der minderjährigen Maria Pommer, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 9. November d. J. alhier verstorbenen Johann Georg Pomer, gewesenen k. k. Subter-nial-Registratur-Director, die Tagsatzung auf den 23. Jänner 1823 Vormittags um 9 Uhr vor diesem kais. königl. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach den 10. December 1822.

Z. 1443.

(3)

Nro. 7096.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Lorenz Oberl, Curator der Andre Bergantischen Kinder und Erben, wider die Eheleute Michael und Nepomucena Sadar, letztere geborne Schusba, wegen schuldigen 230 fl. c. s. c. in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirten gehörigen, auf 2365 fl. 55 kr. geschätzten Hauses und Gartens in der Capu-

einer Vorstadt Nro. 5 und der zwey im Laibacher Felde sub Nro. 97 et 98 liegenden, auf 266 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten Gemeinacker gewilliget, und hierzu drey Termine und zwar auf den 17. Febr., 17. März und 21. April k. J. 1823, jedes Mal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würden; wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Vicitationbedingnisse wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bey dem Executionsführer der Andre Bergantischen Kinder, Curator Dr. Oberl, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 6. December 1822.

Z. 1465.

(2)

Nro. 7329.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Margareth Rebol, als erklärten Erbian, zur Erforschung der Schuldenlast nach ihrem am 8. December 1817 auf der St. Peters-Vorstadt S. Nro. 41 verstorbenen Ehegatten Franz Rebol, Weinwirth, die Tagsatzung auf den 3. Februar k. J. 1823 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 20. December 1822.

Z. 1445.

(3)

Nro. 7109.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Maximilian Wurzbach in seiner Executionssache gegen Matthäus Premrou und Ant. Wirth, beyde zu Präwald, wegen schuldrigen 250 fl. c. s. c. in die öffentliche Versteigerung des denen Exequirten gehörigen, auf 536 fl. geschätzten Mobilar-Vermögens, als: Kühe, Ochsen, Pferde, Heues und eines mit Eisen beschlagenen Wagens gewilliget, und hierzu 3 Termine, und zwar auf den 10. und 24. Jan., dann 7. Februar k. J. in den Wohnungen der Schuldner zu Präwald, und zwar durch das hierzu delegirte Bezirksgericht Herrschaft Senofersb, jedes Mal um 10 Uhr Vormittags mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn dieses Mobilar-Vermögen weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würde.

Laibach den 10. December 1822.

Z. 1446.

(3)

Nro. 6927.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamts in Vertretung der Staatsherrschaft Weinbof, wider Jacob Pierz zu Schlebe, wegen an Pacht rückständigen 398 fl. 42 kr. c. s. c. in die executive Feilbietung des dem Schuldner gehörigen, im Stadtberge des obern Theils liegenden, der Staatsherrschaft Sittich sub Berg. Urb. Nro. 115 dienstbaren Weingartens Pippan genannt, gewilliget worden. Da man hierzu drey Termine, als der erste auf den 22. Jänner, der zweyte auf den 22. Februar, und endlich der dritte auf den 22. März k. J. 1823, jederzeit Vormittags um 9 Uhr vor dem Bezirks-Gerichte Sittich mit dem Besatze angeordnet hat, daß falls weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung gedachte Realität an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden wird. So werden dessen die Kauflustigen mit dem verständiget, daß die Vicitationbedingnisse sowohl in der Registratur dieses k. k. Stadt- und Landrechts, als bey dem Bezirksgerichte Sittich eingesehen werden können.

Laibach den 29. November 1822.

Z. 2410.

E D I T T O.

No. 5557.

(1) D' ordine dell' I. R. Pretura in Revere si porta a pubblica notizia, che li Teresa Maccari vedova del fu Angelo Maccari, Giuseppe, Luigia, Giovanni, Pietro, Maria del fu Angelo Maccari e Francesco Maccari, marito dell' Angela del fu Angelo Maccari fratelli e sorelle rispettive abitanti tutti a Quingentole rappresentati da Giacomo Buzzi pure de detta Comune, hanno domandato che sia citato a comparire il loro fratello Alessandro Maccari entrato come requisito al servizio del cessato Regno d'Italia nel gia terzo Reggimento di fanteria nel giorno 26. Aprile 1815, assente da qui sino dalla sudetta epoca e che non comparendo il medesimo si passi alla dichiarazione di morte. Essendo per parte di questa I. R. Pretura costituito in di lui Curatore il Dott: Giovanni Spadini, gli si notifica questa delegazione, e nello stesso tempo si cita col presente Editto il medesimo a comparire avanti questa Pretura entro il termine di un anno, oppure dare di se notizia o col mezzo del di lui Curatore, od in altra maniera adesso piu benevisa, ed anche direttamente a questa Pretura entro il suddeto termine decorribile dall' ultima pubblicazione del presente, coll' avvertenza, che non comparendo in tempo a non dando in altra maniera notizia a questa Pretura della sua esistenza si procedera alla dichiarazione di morte.

Il presente Editto sarà publicato ed affisso nei luoghi soliti di questo Paesi e per tre volte inserito in tre mesi nelle Gazzette di Milano, Mantova e Lubiana adiligenza delle parti istanti.

Revere dall' I. R. Pretura li 22. Gennajo 1821.

E d i t t o.

Die Geschwister: Theresia, Witwe des Angelo Makari, Joseph, Aloisia, Johann, Peter, Maria, des verstorbenen Angelo Makari und Franz Makari, Gemahl der Engelina Makari, Tochter des obbefagten Angelo Makari, alle in der Gemeinde Quingentole wohnhaft, von Jacob Buzzi, von der nâhmlichen Gemeinde, vertreten, haben ange sucht, daß ihr gemeinschaftlicher Bruder Alexander Makari, welcher nach getroffener Wahl unter dem ehemahligen Subernium des Königreichs Italien bey dem ehemahlß 3ten Infanterie-Regimente als gemeiner Soldat den 26. April 1815 eingetreten, und von obbefagter Epoche an bis nun von hier abwesend ist, zu erscheinen vorgerufen und bey keiner Nichterscheinung zur Todeserklärung geschritten werde, welches hiermit auf Unordnung der k. k. Prâtur in Revere zur öffentlichen Nachricht bekannt gemacht wird.

Indem man nun von Seite dieser k. k. Prâtur den Dr. Johann Spadini als Verwalter (Curator) desselben aufgestellt, berichtet man demselben diese Ernennung und fordert ihn mit diesem Edicte zugleich auf, binnen der Frist von einem Jahre vor dieser k. k. Prâtur zu erscheinen, mittelst seinem Verwalter, oder auf wech andere Weise es selbem angenehmer — auch geradeu an diese Prâtur in obbefagtem Termine, welcher von der letzten Publication zu verlaufen anfânget, von sich Nachricht zu geben, mit dem Bemerkn, daß nicht in Zeit ercheinend oder auf wech andere Weise an diese Prâtur Nachricht von seinem Daseyn gebend, man zur Todesklärung schreiten werde.

Das gegenwärtige Edict wird auf Ansuchen der einschreitenden Theile an den gewöhnlichen Orten in diesem Markte publicirt und angeheftet, denn 3 Mal durch drey Monate in die Zeitungen von Mailand, Mantua und Laibach eingestaltet werden.

Von der k. k. Prâtur in Revere am 22 Jänner 1821.

Pömtliche Verlautbarung.

Z. 1447.

Tabak-Verföhrungs-Citations- und Kündigung.

Nro. 5516.

(5) Über die Verföhrung des für Föbrien erforderlichen Tabakmaterials aus der k. k. Tabakfabrik in Föstenfeld nach Laibach und zurück wird auf ein Jahr, vom Tage der vorbestehenden höhern Ratifikation an gerechnet, bey der k. k. Tabak- und Stämpelgeschick. Administration in Grätz am 13. Jänner 1823 um 10 Uhr Vermittags in ihrem

Amthause in der Raubergasse No. 378 im zweyten Stocke eine öffentliche Versteigerung, und zwar auf dreyerley Preise, nämlich:

- a) für die Wegestrecke von Fürstenfeld nach Grätz;
- b) von Grätz nach Laibach, und
- c) von Fürstenfeld nach Laibach, abgehalten und dem Wenigstfordernden nach dem von den dreyerley Preisen am meisten convenirenden contractmäßig überlassen werden.

Zu dieser Versteigerung werden nicht nur die k. k. privil. Großfuhrleute und jene Fuhrweisen-Unternehmer, welche eine hinlängliche Anzahl eigener Besspannungen haben, sondern auch jene, welche sich legal ausweisen, daß sie so vermögliche Männer sind, um die erforderlichen vollkommen brauchbaren Besspannungen stets aufbringen und nach dem jedesmaligen Bedarf stellen zu können, mit der Erinnerung eingeladen, daß die Mitsteigerungsblustigen sich vor der Licitation über die Fähigkeit, die auf 6000 fl. bestimmte Caution in C.M. Banknoten öffentlichem nach dem Werthe des Wiener Börsecursus bestimmten Staatspapieren oder in auf C.M. ausgesetzigten Pupillarsicherheit genährenden Hypothekarurkunden leisten zu können, auszuweisen, und das Neugeld von 600 fl. C.M. oder Banknoten vor dem Anfange der Licitation bar zu erlegen haben.

Zugleich wird noch erinnert, daß nach abgehaltener Versteigerung, den allerhöchsten Vorschriften gemäß, keine nachträglichen Anbethe angenommen werden, und der Bestbieter gleich nach Unterfertigung des Licitations-Protocolls verbindlich und nicht mehr zurück zu treten berechtigt sey.

Die Contractbedingnisse können in der hierämtlichen Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags eingesehen werden.

Grätz den 17. December 1822.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 1459.

E d i c t.

(2)

Vom Bezirksgerichte Neumarkt wird hiermit kund gemacht: Es habe das löbl. Bezirksgericht Kieselstein zu Krainburg mittelst Bescheid vom 22. October d. J., in den Executionssache des Simon Jallen, Vormund der Jacob Jallen'schen Pupillen, wider die Eheleute Fortunat und Maria Antonz, wegen schuldigen 100 fl. c. s. c. die öffentliche Teilbiethung der dem Letztern gehörigen, zu Unterduplach sub Cons. No. 48 liegenden, zum Gute Duplach dienstbaren 1/3 Hube bewilliget, und dieses Bezirksgericht zur Vornahme der elben ersucht.

Diesemnach werden die drey Teilbiethungstermine auf den 18. Decemler 1822, dann 18. Jänner und 18. Februar 1823, jederzeit Vormittags 9 Uhr in loco der exequierten Realität mit dem Anhange des S. 326 a. G. D. anberaumt und die Kauflustigen mit dem Besage hierzu vorgeladen, daß die Kaufbedingnisse täglich in hierortiger Amtscanzley eingesehen werden können.

Neumarkt am 6. November 1822.

Anmerk. Bey der ersten Teilbiethungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 1456.

E d i c t.

No. 1575.

(2) Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird hiermit bekannt gemacht: Es sey Frau Catharina Enhuber geb. Hupfbeck, aus Mainz gebürtig, Ehegattinn des in Idria verstorbenen k. k. Oberamts-Secretärs Joseph Enhuber, schon in dem Jahre 1810 ohne Testament und ohne bekannten Erben mit Hinterlassung eines geringen Vermögens gestorben. Um diesen Verlaß gesegmäßig abhandeln zu können, werden alle diejenigen, welche hierauf einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefodert, sich binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich anzumelden und ihr Erbrecht gegen den gerichtlich aufgestellten Verlasscurator Herrn Dr. Lusner in Laibach darzuthun, als widrigens dieser Verlaß abgethan und nach dem 760. S. a. b. G. B. behandelt werden wird.

k. k. Bezirksgericht Idria den 21. December 1822.

Z. 1462.

Convocations-Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn bey Gallenstein wird bekannt gemacht: Es sey zur Liquidirung des Activ- und Passivstandes und sobiniger Abhandlungspflege nach Ableben nachstehender Personen folgender Tag bestimmt worden, als: Montag den 13. Jänner 1823, nach dem am 26. May 1822 verstorbenen Jacob Ur-

—	—	—	—	—	dem am 25. August 1822 verst. Mathias Romath vulgo Zister, von Dunische;
—	—	—	—	—	dem am 22. Sept. 1822 verstorb. Johann Escherne vulgo Zehar, Oblagoriza vorhin in Butoun;
—	—	—	—	—	dem am 9. December 1815 verstorbenen Michael Payer vulgo Zwerch, von Brische.

Es haben daher alle jene, welche zu den gedachten Verlassen etwas schulden oder aber bey denselben quocunque titulo etwas zu fordern haben, um so gewisser am obbestimmten Tage früh 9 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen, ihre Schulden anzugeben und ihre Ansprüche geltend zu machen, als man im entgegengesetzten Falle gegen die Schuldner im Rechtswege aufzutreten, bey Ausbleiben der Gläubiger aber ohne Berücksichtigung den Verluß abhandeln und den sich legitimirenden Erben einantworten werde. Bezirksgericht Thurn bey Gallenstein den 21. December 1822.

Z. 1429.

N a c h r i c h t.

(2)

Unterzeichnete haben die Ehre, einem verehrungswürdigen Publicum bekannt zu machen, daß selbe alle Arten und Farben von Lackirungen und Vergoldungen auf Leder, Zimmereinrichtungen, Wägen, Pappendeckel 2c. auf die letzte und beste englische Art erzeugen und auch zur Lackirung übernehmen und verkaufen, dann auch die besten und sehr geschwind trocknenden Winter- und Sommer-Copal- und Bernsteinlacke und Oehlfirnisse in Flaschen. Auch erzeugen selbe sehr gutes wasserdichtes Leder für Stiefeln und Schuhe; dann übernehmen sie auch schon gemachte unbeschlagene Stiefeln und machen die Sohlen und Ueberleder um drey-mahl dauerhafter und zugleich wasserdicht. Jeder gefällige Besteller wird durch die Billigkeit der Preise, Schönheit und Güte der Producte gewiß mehr als zufrieden seyn.

Der mehrjährigen gegründeten Erfahrungen und Proben, wie auch dießfälligen nützlichen Weltbereisungen hoffen sich die Befertigten schmeicheln zu dürfen, und empfehlen auch zugleich die lackirten, zierlich vergoldeten und glatten Zimmereinrichtungen, theils weil solchen weder freye Luft noch Ofenwärme schadet, und mit nassen Lappen oder Schwämmen jede Unreinigkeit abgewischt werden kann. Neumarkt in Illyrien den 1. Jänner 1823.

Anton Klander et Comp.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 4.

Verlautbarung
des kaiserl. königl. iävrischen Guberniums zu Laibach.

Nro. 16324.

(1)

Die Einfuhr des Epperweins betreffend.

Se. k. k. Majestät haben über einen Vortrag der k. k. Commerz- Hofcom-
mission mit allerhöchster Entschliesung vom 6. December 1822 die Einfuhr des
Epperweines gegen einen 20 procentigen Einfuhrzoll zu bewilligen geruht. Wel-
ches in Folge der hohen Hofkammer- Decrete vom 18. und 20. December d. J.,
Z. 50748 und 51129, mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird,
daß der 20 procentige Einfuhrzoll für den Epperwein in Fässern für den Centner
sporco mit 5 fl., für den Epperwein in Boucillen, Kisten oder Körben hinged-
gen für den Centner sporco mit 3 fl. 45 kr. entfällt. Der Ausfuhrzoll ist dage-
gen gleichzeitig für den Epperwein in Fässern für den Centner sporco mit 6 1/4
kr., dann für den Epperwein in Boucillen, Kisten oder Körben für den Centner
sporco mit 4 3/4 kr. festgesetzt worden. Jedoch bleibt die Verzollung des Eppers-
weines bey dessen Einfuhr auf die Hauptzoll- Legstätte beschränkt.

Laibach am 27. December 1822.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Skamperl, k. k. Gubernialrath.

Z. 3.

Versteigerungs-Nachricht.

In Gemäßheit einer hohen Gubernial-Verordnung vom 20. December v.
J., Nro. 15900, soll die dem Sub. Rathsthü. hütner und den 4 Sub. Amtsdie-
nern für das Solarjahr 1823 gebührende Uniform- Kleidung, bestehend für je-
den in einem Klappenfrack, einer runden Weste und einem langen Beinkleide, im
Wege einer öffentlichen Minuendo-Versteigerung beschafft werden, und gleich-
wie dieselbe bey hiesiger k. k. Gubernial-Expedit-Direction am 16. J. M. um 9
Uhr Vormittags im Landhause abgehalten werden wird; so werden alle jene Tuch-
händler und Professionisten, welche diese Bestellung der obgedachten Kleidungs-
stücke zu übernehmen wünschen sollten, bey der am festgesetzten Tage und Stun-
de Statt findenden Versteigerung zu erscheinen hiermit vorgeladen.

Von der k. k. Sub. Expedit-Direction. Laibach am 3. Jänner 1823.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

Z. 773.

(1)

Nro. 3350.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit bekannt gemacht: Es
sey über das Gesuch des Joseph Gressel, Inhaber der Herrschaft Treffen, in di. Aufser-
tigung der Amortisationsdicke, rücksichtlich des, vom Johann Nep. Barraß, und seiner
Gattinn Catharina, geborne Zentschitsch, an Joachim Gallinger unterm 1. Jul 1807
über ein Darlehen von 4000 fl. Z. 3. ausgestellten, angeklid in Verlust gerathenen
Schuldscheins, ad effectum der Cassirung des darauf befindlichen Fatularcertificats vom
29. Jul 1807, penultiget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedad ten
Schuldschein, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche machen zu können
vermeinen, selbe binnen der gesetzliden Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey
Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu ma-
chen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Ditistellers die obgedachte

Schuldurkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 18. Juny 1822.

Nemliche Verlautbarungen.

3. 5. Aufforderung zu einer Cautions-Obligations-Erhebung. Nro. 5428.

(1) Von Seite der k. k. Tabak- und Stämpelgefälls-Administration zu Laibach wird bekannt gemacht, daß die krainerisch-ständische Cautions-Obligation Nro. 9524 dd. Laibach den 1. November 1807 à 4 Proc. pr. 300 fl. des in der Vorzeit gewesenen k. k. Tabak- und Stämpelgefälls-Unterverlegers Peter v. Lothka zu Kraxen, noch bey der k. k. n. öst. Tabak- und Stämpelgefälls-Administrations-Casse erliege.

Da der gegenwärtige Aufenthaltsort dieses gewesenen Unterverlegers der Administration unbekannt ist und dem allerhöchsten Aarum nicht aufgebürdet werden kann, Cautionsinstrumente den Parteyen auch noch in jener Zeit in Verwahrung zu behalten, wo die Parthey bereits außer aller Verhältnisse mit demselben getreten ist, so wird dieser Tabak- und Stämpelgefälls-Unterverleger Peter Lothka oder dessen Erben hiermit amtlich aufgefodert, sich binnen sechs Monathen à Dato wegen Behebung obgedachter Cautionsobligation bey dieser Administration um so gewisser anzumelden, als widrigenfalls diese Obligation nach vorausgegangener Befreyung vom Haftungsbande ohne weiters zu Gerichtshanden auf Kosten der Parthey erlegt werden wird.

Laibach am 12. December 1822.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 6. Reise-Gelegenheit. (1)

Jemand, der mit eigenem Wagen und mit Postpferden nach Wien zu reisen gedenkt, wünscht einen Reise-Gefährten auf halbe Kosten. Das Nähere ist im Zeitungs-Comptoir zu erfragen.

3. 8. Theater-Nachricht.

Künftigen Sonnabend als den 11. Jänner 1823, wird in dem hiesigen landständischen Schauspielhause zum ersten Male, und zwar zum Vortheile des Schauspielers und Sängers Carl Saal, aufgeführt werden:

Die Fee aus Frankreich

oder

der rosenfarbene Geist;

ein neues, hier noch nie gesehenes Zauberspiel mit Gesang in Acten und 4 Prüfungen von Carl Meisl; die Original-Musik ist vom Herrn Capellmeister Wenzel Müller. Alles Erforderliche ist neu dazu verfertigt worden. Das Orchester wird durch die gefällige Mitwirkung mehrerer Mitglieder der philharmonischen Gesellschaft vollkommen besetzt seyn.

Das Nähere gibt der Anschlagzettel.

3. 1. An Musikfreunde. (2)

Bey C. Maschek,

nächt der Schusterbrücke Nro. 137 im 3. Stock, ist neu zu haben:

Sechs deutsche Tänze sammt Trio's nach Rossini's beliebter Oper: Zelmira, von C. Maschek, für die Carnevalsezeit 1823, für das Forte = Piano 40 fr.
für das Forte = Piano zu 4 Hände 1 fl. 20 fr.
für den Czakan 20 fr., für Flöte und Guitarre 40 fr., für 2 Viol. u. Baß 1 fl.